

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 25.

Marienwerder, den 21. Juni 1893.

1893.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Die auf meinen Erlaß vom 29. Januar 1892 erstatteten Berichte über die Ausnahmen, welche nach § 105e. Absatz 1 der Gewerbeordnung für Gewerbe, deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, von dem Verbot der Sonntagsarbeit in § 105b. Absatz 1 durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden können, gewähren in ihrer Mehrzahl noch keine ausreichende Uebersicht über die in Betracht kommenden Gewerbe, über das Maß der für sie erforderlichen Sonntagsarbeit und über die Bedingungen, von denen die Zulassung der Ausnahmen abhängig zu machen sein wird. Von den hierher gehörenden Gewerben sind manche unberücksichtigt geblieben, weil irrthümlicher Weise angenommen wurde, daß für sie durch den Bundesrath Ausnahmen nach § 105d erlassen werden würden. Sodann ist vielfach die Tragweite der Bestimmungen im § 105c. Absatz 1 Ziffer 1 und 4 über die nach gesetzlicher Vorschrift an Sonn- und Festtagen ohne Weiteres zulässigen Arbeiten verkannt worden. Endlich sind Unklarheiten daraus entstanden, daß zwischen der industriellen und der handelsgewerblichen Thätigkeit nicht scharf genug unterschieden und Ausnahmen für Arbeiten befürwortet worden sind, die nach dem 1. Juli v. Js. in Kraft stehenden Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bereits gestattet sind.

Außerdem aber wünsche ich die theilhabenden Kreise, insbesondere die Arbeitgeber und Arbeiter derjenigen Gewerbe, für welche die Zulassung von Ausnahmen in Frage kommt, in ausgiebiger Weise gehört zu sehen, als es in den meisten Bezirken bisher geschehen ist, zumal bei der Vielgestaltigkeit der wirthschaftlichen Verhältnisse die Tragweite der einzelnen Bestimmungen nur schwer zu übersehen ist und demnach nur durch Anhörung der Theilhabenden Beschwerden und Zweifel, die ohnedies erst nach Erlaß der Vorschriften zur Kenntniß der Behörden gelangen würden, im Voraus zu beseitigen sein werden.

Ich wünsche daher die Frage, für welche Gewerbe, für welche Stunden und unter welchen Bedingungen Ausnahmen von den Vorschriften über die Sonntagsruhe nach § 105e Absatz 1 zuzulassen sein werden,

Ausgegeben in Marienwerder am 22. Juni 1893,

unter Berücksichtigung der folgenden allgemeinen Gesichtspunkte nochmals erörtert zu sehen:

1. Das in § 105b ausgesprochene Gebot der Sonntagsruhe gilt nicht für diejenigen Gewerbebetriebe, auf welche die Gewerbeordnung, sei es im Ganzen, sei es in den hier in Betracht kommenden Bestimmungen keine Anwendung findet. Durch das Verbot werden also namentlich nicht betroffen die landwirthschaftlichen Betriebe, die Ausübung der schönen Künste und der Geschäftsbetrieb der Ärzte und Apotheker — vgl. § 6 der Gewerbeordnung. — Ferner sind kraft besonderer Vorschrift von dem Gebote der Sonntagsruhe ausgenommen Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe, Musikaufführungen, theatralische Vorstellungen und andere Lustbarkeiten sowie die Verkehrsgewerbe (§ 105i a. a. D.).

2. Dagegen erstreckt sich das Gebot der Sonntagsruhe auf alle übrigen gewerblichen Thätigkeiten, soweit sie im Betriebe von Fabriken, Werkstätten u. s. w. vorkommen. Der Begriff der Werkstätte muß nach der Absicht des Gesetzes vom 1. Juni 1891 im weitesten Sinne verstanden werden. Er ist nicht auf die Gewerbe beschränkt, in denen gewerbliche Arbeiter die Herstellung von Erzeugnissen zum Verkauf vornehmen; er umfaßt vielmehr zweifellos auch die Geschäftsräume der Barbiers und Friseure und wie bis auf Weiteres anzunehmen ist, auch die Badeanstalten, mögen sie Bäder zu Heil- oder zu Erfrischungszwecken verabsolgen.

Das Gebot der Sonntagsruhe erstreckt sich ferner nicht nur auf die Thätigkeit in den Werkstätten u. s. w. selbst, sondern trifft auch diejenigen Arbeiten, welche „im Betriebe“ des Gewerbes außerhalb der Werkstätten verrichtet werden. So dürfen z. B. Barbiergehilfen während der nicht freigegebenen Zeit auch außerhalb der Geschäftsräume zur Bedienung der Kunden nicht verwendet werden.

3. Von der Erörterung sind auszuschließen:

a. die auf den Vertrieb der Waaren gerichteten, als Ausfluß des Handelsgewerbes anzusehenden Arbeiten, für welche die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bereits in Kraft stehen,

b. diejenigen gewerblichen Thätigkeiten, auf welche nach § 105c die Vorschriften über Sonntagsruhe keine Anwendung finden, insbesondere die Arbeiten, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Inter-

esse unverzüglich vorgenommen werden müssen, sowie Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind und an Werktagen nicht vorgenommen werden können. Hierher gehören u. A. die Straßen-Sprengung und Reinigung sowie das Anzünden der Straßenlaternen, im Hufschmiedegewerbe das Beschlagen der Pferde und das Scharfmachen und Einsetzen der Stollen in die Hufeisen bei Glatteis und wenn Eisen verloren gegangen sind, die Ausübung der Abdeckerei während der wärmeren Jahreszeit zur Verhütung von Fäulnißprozessen, die Ausübung der Fischräucherei aus dem gleichen Grunde u. a. m.,

e. die Gewerbebetriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, da für sie besondere Erhebungen vorbehalten bleiben,

d. die Gewerbebetriebe, für die ausweislich des Ew. Hochwohlgeboren zur Aeußerung mitgetheilten Entwurfs Ausnahmen auf Grund des § 105d durch den Bundesrath in Aussicht genommen worden sind, auch wenn und soweit sie unter die Bestimmung des § 105e fallen, insbesondere auch die Gasanstalten. Da auch für die elektrischen Beleuchtungsanlagen, mehrfachen Vorschlägen entsprechend, vermuthlich eine Regelung durch den Bundesrath erfolgen wird, so sind auch sie einstweilen von der Erörterung auszuschließen.

e. die Bäckerei, da für sie der Umfang der zuzulassenden Sonntagsarbeit auf Antrag der Kommission für Arbeiterstatistik zum Gegenstande besonderer Ermittlungen gemacht werden wird.

Nach der Absicht des Gesetzes soll durch die Ausnahmen auf Grund des § 105e Absatz 1 möglichst den örtlichen Bedürfnissen Rechnung getragen werden. Es ist daher zulässig, diese Ausnahmen nicht einheitlich für den ganzen Regierungsbezirk sondern für die einzelnen Orte verschieden zu regeln. Nichtsdestoweniger werden Verschiedenheiten, die nicht durch die örtlichen Verhältnisse gerechtfertigt sind, nach Möglichkeit zu vermeiden sein. Ich beabsichtige daher demnächst, auf Grund der nach den vorerörterten Gesichtspunkten vorzunehmenden Ermittlungen die Gewerbe, für welche Ausnahmen zuzulassen sein werden, das Höchstmäß der für sie freizugebenden Sonntagsarbeit und die Bedingungen für die Bewilligung der Ausnahmen einheitlich festzustellen.

Um eine Grundlage für die Erörterungen zu gewinnen, habe ich aus dem bis jetzt vorliegenden Material die nachstehende Uebersicht über die von dem Gebot der Sonntagsruhe nach § 105o der Gewerbeordnung vorläufig erforderlich erscheinenden Ausnahmen aufstellen lassen, aus der nicht nur die einzelnen in Betracht kommenden Gewerbe, sondern auch Umfang und Bedingungen für die Bewilligung der Ausnahmen hervorgehen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, gefälligst zunächst die nachgeordneten Behörden zur Sache zu hören und außerdem die im dortigen Bezirk be-

stehenden Gewerbeberichte unter Mittheilung dieses Erlasses sowie der Anlage auf Grund des § 70 des Gesetzes, betreffend die Gewerbeberichte vom 29. Juli 1890 zu einer gutachtlichen Aeußerung darüber aufzufordern, ob die in der Uebersicht dargelegten Ausnahmen in Ausführung des § 105o Absatz 1 erforderlich und ausreichend sind.

Um es den Betheiligten, insbesondere auch den Innungen sowie anderen Arbeitgeber- und Arbeiter-Vereinigungen zu ermöglichen, ihre Wünsche rechtzeitig bei den Gewerbeberichten und den Gewerbeaufsichtsbeamten oder anderen von Ihnen etwa zu bezeichnenden Behörden anzubringen, wollen Ew. Hochwohlgeboren für Veröffentlichung dieses Erlasses Sorge tragen.

Die vorgenannten Behörden sind außerdem ausdrücklich anzuweisen, schriftlich dargelegte Wünsche der Interessenten entgegenzunehmen und darüber geeigneten Falles mündlich mit ihnen zu verhandeln.

Auf Grund des eingegangenen Materials wollen Ew. Hochwohlgeboren sich endlich unter Beifügung der Gutachten der Gewerbeberichte bis zum 1. August d. J. eingehend selbst zur Sache äußern.

Berlin, den 17. Mai 1893.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
gez. Frhr. v. Berlepsch.

U e b e r s i c h t

über die von dem Gebot der Sonntagsruhe nach § 105o der Gewerbe-Ordnung vorläufig erforderlich erscheinenden Ausnahmen.

1. Kunst- und Handelsgärtnerei.

Ob eine Kunst- und Handelsgärtnerei den Vorschriften der Gewerbe-Ordnung unterliegt oder als landwirthschaftliches Gewerbe anzusehen ist, kann im Einzelfalle zweifelhaft sein. Für die Entscheidung dieser Frage wird es von wesentlicher Bedeutung sein, ob die Erzeugnisse unmittelbar dem Boden abgewonnen werden oder nicht. Im ersteren Falle wird ein landwirthschaftlicher, im zweiten Falle ein Gewerbebetrieb vorliegen. Indessen ist es in keinem Falle erforderlich, für die Pflege der lebenden Pflanzen sowie die Heizung und Lüftung der Treibhäuser Ausnahmen nach § 105e zuzulassen. Vielmehr treffen hier die gesetzlichen Ausnahmen des § 105e Nr. 4 zu.

Eine Ausnahme nach § 105e wird nur zuzulassen sein für die mit der Blumenbinderei beschäftigten Personen. Dabei wird es ausreichen, ihnen die Beschäftigung während der für den Verkauf mit Blumen freigegebenen Stunden zu gestatten.

Bei der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen werden die Bestimmungen in § 105c Absatz 3 zu beobachten sein, wonach die Gewerbetreibenden verpflichtet sind, wenn die Arbeiten länger als 3 Stunden dauern oder die Arbeiter am Besuch des Gottesdienstes hindern, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von

6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von der Arbeit frei zu lassen.

Da die Verkaufsthätigkeit und die Blumenbinderei vielfach von denselben Gehülfen wahrgenommen wird und dann die letztere Thätigkeit einen Theil der ersteren Thätigkeit bildet, so wird die Vorschrift im § 105c Absatz 3 nur bei einer vorwiegend in der Blumenbinderei stattfindenden Beschäftigung zu beobachten sein.

2. Die Wasser-versorgungsanstalten.

Nach den angestellten Ermittlungen ist namentlich bei dem vermehrten Wassergebrauch im Sommer in den Wasserwerken der Betrieb der Pumpen an Sonn- und Festtagen erforderlich.

Die Zulassung der Ausnahme wird hier von der Bedingung abhängig zu machen sein, daß die Ruhezeit der Arbeiter an jedem zweiten Sonntage mindestens 24 Stunden, für zwei aufeinanderfolgende Sonn- oder Festtage ununterbrochen mindestens 30 Stunden betragen muß und daß die Dauer der Wechselshiften 18 Stunden nicht übersteigen darf.

3. Conditorei.

In einer großen Anzahl der vorliegenden Berichte werden die Conditoreien von den Bäckereien nicht geschieden oder es wird für die ersteren die gleiche sonntägliche Arbeitszeit während der Nacht von Sonnabend auf Sonntag wie für die Bäckereien und überdies die Freigabe mehrerer weiterer Tagesstunden gefordert. Es wird sich fragen, ob nicht nach dem Vorschlage eines der Berichterstatter zwischen eigentlichen Conditoreien und solchen, welche gemeinschaftlich mit der Bäckerei betrieben werden, unterschieden und für die ersteren eine Anzahl von Tagesstunden, für die letzteren die etwa den Bäckern zu gewährende, später näher festzustellende Arbeitszeit während der Nacht von Sonnabend auf Sonntag und während der Nacht von Sonntag auf Montag freigegeben werden soll.

In vereinigten Bäckereien und Conditoreien, die für den Bäckerei- und den Conditoreibetrieb verschiedene Gehülfen beschäftigen, würden die Ausnahmen für beide Gewerbearten Platz greifen können.

Eine solche verschiedene Regelung erscheint im Interesse einer wirksamen Sonntagsruhe erforderlich, da es nicht als zulässig angesehen werden kann, daß die in vereinigten Bäckereien und Conditoreien angestellten Personen ohne größere Ruhepause Sonntags während der Nacht und am Tage thätig sind.

Für die eigentliche Conditorei würden voraussichtlich in Anlehnung an die für das Handelsgewerbe zugelassene Beschäftigungsdauer fünf Stunden, welche ohne Unterbrechung durch die für den Hauptgottesdienst festgesetzte Zeit zwischen 6 Uhr Morgens und 1 Uhr Nachmittags zu legen wären, freizugeben sein. Allerdings würde dann die Versorgung des Publikums an den Sonntag-Abenden mit leicht verderblichen Speisen, wie Eis, nicht mehr möglich sein und es müßte darauf gerechnet werden, daß das Publikum sich mit anderen Conditormaaßen behelfen und in Folge dessen eine Schädigung der Gewerbetreibenden auf die Dauer nicht

eintreten würde.

Die Zulassung der Ausnahmen wird, ohne Unterscheidung der Betriebe nach der Zahl der beschäftigten Gehülfen, allgemein von der Beobachtung der Vorschriften in § 105c Absatz 3 abhängig zu machen sein.

4. Die Fleischerei.

Die Nothwendigkeit, für die Fleischerei — abgesehen von dem eigentlichen Schlachtbetriebe — Ausnahmen von dem Gebote der Sonntagsruhe zuzulassen, wird ziemlich allgemein hervorgehoben. Sie wird damit begründet, daß der Bedarf des Publikums an frischer Wurst und Fleisch an Sonntagen vorwiegend hervortrete. Die Fleischer müßten in der Lage sein, das Fleisch durch Zerkleinern und Zerhacken kurz vor dem Verkauf herzurichten, da diese Arbeiten, wenn die Waare nicht verderben sollte, nicht am vorhergehenden Tage vorgenommen werden könnten.

Auf Grund dieser Erwägungen wird in der Mehrzahl der Berichte eine 3—5stündige Beschäftigung bis spätestens 10 Uhr Morgens befürwortet. Nur wenige Berichte sprechen sich für die Zulassung der ganzen, für das Handelsgewerbe freigegebenen Beschäftigungszeit aus.

Es wird sich empfehlen, zwischen den Arbeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verkaufsthätigkeit stehen und von den vorwiegend im Handelsgewerbe beschäftigten Personen vorgenommen zu werden pflegen, wie dem Zurechthacken und Zurechtschneiden des Fleisches, und den eigentlichen gewerblichen Arbeiten, wie der Anfertigung frischer Wurst, der Verarbeitung einzelner Theile des am Sonnabend geschlachteten Fleisches und dergl. zu unterscheiden. Erstere können als Theil der handlungsgewerblichen Thätigkeit angesehen werden; letztere, d. h. alle selbstständigen Vorbereitungsarbeiten für den handlungsgewerblichen Betrieb, würden besonders zugelassen werden müssen. Indessen erscheint für sie vorläufig ein 3stündiger Zeitraum, welcher bis zum Beginn der mit Rücksicht auf den Hauptgottesdienst für die Beschäftigung im Handelsgewerbe festgesetzten Unterbrechung zu reichen hätte, genügend.

Eine solche Bemessung der Arbeitszeit wird für die Arbeitgeber den Vortheil haben, daß die Arbeiter, entsprechend den Bestimmungen im § 105c Absatz 3 an jedem Sonntage beschäftigt werden können.

5. Das Barbier- und Friseurgewerbe.

Den Anträgen in der Mehrzahl der Berichte würde die Zulassung einer fünfständigen Beschäftigungszeit an allen Sonn- und Feiertagen zu den für das Handelsgewerbe freigegebenen Stunden entsprechen. Nur vereinzelt wird darauf aufmerksam gemacht, daß eine längere Beschäftigungszeit als im Handelsgewerbe erforderlich sei, weil die Barbieri und Friseure nach dem Schluß der kaufmännischen Geschäfte von deren Angestellten noch vielfach in Anspruch genommen würden.

Aus einigen rheinischen Regierungsbezirken wird insbesondere noch die Freigabe einiger Stunden an den

Sonntag-Nachmittagen während der Karnevalszeit gewünscht.

Im Allgemeinen wird an der fünfständigen Beschäftigung während der für das Handelsgewerbe freigegebenen Stunden festzuhalten, jedoch den Regierungs-Präsidenten die Ermächtigung zu ertheilen sein, im Falle eines besonderen örtlichen Bedürfnisses an 1—2 Sonntagen im Jahre 2—3 Nachmittagsstunden freizugeben.

In einer Eingabe einer Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Zunft wird hervorgehoben, daß die Vorschrift im § 105c Absatz 3 für das Barbiergewerbe un durchführbar sei, da jeder Meister durchschnittlich nur einen oder zwei Gehülfen beschäftige, welche um die Sonntagsarbeit bewältigen zu können, notwendiger Weise jeden Sonntag arbeiten müßten.

Es wird sich fragen, ob wegen der nicht zu verkennenden besonderen Schwierigkeiten, welche in kleineren Betrieben dieses Gewerbes der Durchführung der Vorschrift im § 104c Absatz 3 entgegenstehen, für Betriebe, die nur einen Gehülfen beschäftigen nachzulassen sein möchte, daß diesem an jedem zweiten oder dritten Sonntage die in § 105c Absatz 3 vorgesehene Ruhezeit in jeder Woche ein halber Wochentag freizugeben ist.

6. Badeanstalten.

In den Berichten wird die Offenhaltung der zu Reinigungs- und Erfrischungszwecken dienenden Badeanstalten theilweise bis gegen 2 Uhr Nachmittags, theilweise für den ganzen Tag gefordert, letzteres namentlich für die Schwimm- und Flußbäder. Dabei wird darauf hingewiesen, daß die in kaufmännischen Geschäften angestellten Personen vielfach erst am Sonntag Nachmittag Zeit zum Baden erübrigen. Auch wird für die zu Heilzwecken dienenden Bäder mehrfach eine möglichst freie Regelung, entsprechend den örtlichen Verhältnissen verlangt. Bei der Verschiedenheit dieser Verhältnisse und mit Rücksicht darauf, daß es aus kulturellen und sanitären Rücksichten erwünscht ist, die Gelegenheit zum Baden nach Möglichkeit zu fördern, wird es nicht wohl angängig sein, für den Betrieb der Badeanstalten allgemein eine weitere Beschränkung festzusetzen als die, daß sie während der Zeit des Hauptgottesdienstes geschlossen sein und daß die Vorschriften des § 105c Absatz 3 beobachtet werden müssen.

Für Badeanstalten, die nur im Sommer betrieben werden, würde jedoch mit Rücksicht auf den gewöhnlich besonders regen Sonntagsbesuch, der die Anwesenheit eines möglichst zahlreichen Personals zur Verhütung von Unglücksfällen erfordert, gestattet werden können, daß den Angestellten anstatt an jedem zweiten oder dritten Sonntage die im § 105c Absatz 3 vorgesehene Ruhezeit, wenn sie länger als bis 3 Uhr Nachmittags beschäftigt werden, ein ganzer, andernfalls ein halber Wochentag freigegeben wird.

7. Buchdruckereien.

Sonntagsarbeit wird für Zeitungsdruckereien und für sogenannte Accidenzdruckereien gewünscht.

Bezüglich der Zeitungsdruckereien wird mehrfach hervorgehoben, daß gerade am Sonntag ein größeres Lesebedürfniß des Publikums hervortrete, so daß die Sonn- und Festtagsnummern umfangreicher hergestellt werden müßten, und eine Arbeit auch während der Nacht von Sonnabend auf Sonntag erforderten.

Für die Vorbereitung der Sonn- und Festtagsmorgennummer erscheint nach den vorliegenden Berichten eine höchstens 5ständige Sonntagsarbeit an allen Sonn- und Festtagen mit Ausnahme der zweiten Feiertage der 3 großen Feste ausreichend.

Dagegen kann ein besonderes Bedürfniß des Publikums nach einer Montagmorgenausgabe nicht anerkannt werden, wie denn auch ein großer Theil der Tageszeitungen eine solche Ausgabe schon jetzt nicht herstellt. Hiernach sind Ausnahmen für die Drucklegung der Montagausgabe nicht erforderlich. Vielmehr wird es sich empfehlen, um den hier in Rede stehenden Arbeitern eine ausreichende Sonntagsruhe zu verschaffen und zu verhindern, daß sie zur Herstellung der Montagausgabe schon von 12 Uhr Mitternacht an herangezogen werden, die Sonntagsarbeit zur Herstellung der Sonntagsausgabe von der Bedingung abhängig zu machen, daß die spätestens von Sonntag Vormittag 5 Uhr an zu gewährende Ruhe ununterbrochen mindestens 24 Stunden betragen muß.

Für Accidenzdruckereien wird zwar mehrfach die Zulassung der Beschäftigung während der ganzen Dauer der Sonn- und Festtage zur Herstellung von Familienanzeigen und anderen eiligen Anzeigen und Bekanntmachungen gefordert. Für Berlin wird Sonntagsarbeit namentlich für die öffentlichen Anschläge verfertigenen Buchdruckereien gewünscht. Indessen dürfte hier dem wirklichen Bedürfnisse — insoweit z. B. die Drucklegung von Bekanntmachungen, betreffend Hochwasser, Eisgang und dergl., sowie von Todesanzeigen, plötzlichen Abänderungen von Theatervorstellungen und anderen Lustbarkeiten sowie von Versammlungen, handelt — durch die Vorschrift des § 105c Absatz 1 Ziffer 1 genügend Rechnung getragen sein. Dagegen wird andererseits durch die Verweisung der Buchdruckereien auf diese Vorschrift verhindert, daß der Begriff der eiligen Druckfachen allzusehr ausgebehnt wird.

8. Photographische Anstalten.

Die zahlreichen von Photographen hierher gerichteten Eingaben auf Zulassung der Sonntagsarbeit betonen sämmtlich, daß für die Anfertigung von Portrait-Aufnahmen der ganze Sonntag freigegeben werden müsse. Denn das Publikum, insbesondere die unbedeutenderen Bevölkerungsklassen könnten nur an diesem Tage die Zeit erübrigen, sich photographiren zu lassen. Namentlich sei auch die Herstellung von Vereins- und Familiengruppen meist nur an diesen Tagen möglich. Da die Aufnahmen aber nur bei Tageslicht gemacht werden könnten, sei insbesondere im Winter der ganze Sonntag mit Einschluß der Stunden des Hauptgottesdienstes freizugeben. Mehrfach wird auch die unwichtige

Behauptung vertreten, daß das Photographengewerbe als ein Kunstgewerbe angesehen werden müsse, welches den Vorschriften der Gewerbeordnung nicht unterliege.

Entsprechend diesen Anträgen aus den Interessentkreisen wird in einem Theil der Berichte die unbefchränkte Freigabe des Sonntags zur Verfertigung von Portrait-Aufnahmen befürwortet. Andererseits wird mehrfach hervorgehoben, daß nur ein verschwindend geringer Theil der Bevölkerung in der Lage und geneigt sei, sich in kurzen Zwischenräumen photographiren zu lassen und daß daher jeder Einzelne sich für diesen höchstens alljährlich sich wiederholenden Akt auch während der Woche einmal werde frei machen können, so daß die Sonntagsarbeit nur für die Aufnahme von Gruppenbildern erforderlich sei. Aus diesen Erwägungen wird dann nur eine beschränkte Sonntagsbeschäftigung, in Berlin eine solche während der Stunden von 12—3 Uhr Nachmittags für ausreichend erachtet.

Es erscheint nicht zweifelhaft, daß auch im Photographengewerbe ohne Schädigung des letzteren durch entsprechende Gewöhnung des Publikums die Sonntagsarbeit erheblich eingeschränkt werden kann. Vorausichtlich wird daher die Freilassung von 5 Stunden für Anfertigung von Portrait-Aufnahmen allen berechtigten Forderungen Rechnung tragen, namentlich wenn die Vertheilung der Stunden nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse den höheren Verwaltungsbehörden überlassen und nur die Forderung gestellt wird, daß die Beschäftigung nicht während der Stunden des Hauptgottesdienstes und nicht nach 5 Uhr Nachmittags stattfinden darf.

Auch hier werden im Uebrigen die Vorschriften im § 105c, Absatz 3 zu beobachten sein.

Abgesehen von den vorerwähnten Gewerben wird mehrfach noch für die Molkereien (Meiereien) und für die Eisfabrikation sowie vereinzelt auch für die Vereitung künstlichen Mineralwassers die Zulassung der Sonntagsarbeit nach § 105e gewünscht.

Soweit bis jetzt zu übersehen ist, kann indessen ein Bedürfniß nach Ausnahmen in diesen Gewerben nicht anerkannt werden.

Was die Molkereien anlangt, so müssen die in ihnen vorkommenden Arbeiten, für welche Ausnahmen beantragt werden, insbesondere der Transport der Milch zur Molkerei, das Entrahmen der Milch, die Herstellung der Butter und der Rücktransport der Magermilch zur Viehfütterung, als Thätigkeiten angesehen werden, die nach § 105c Absatz 1 ohne Weiteres zulässig sind.

Das gleiche trifft für die Eisbereitung zu. Der Fortbetrieb der Eismaschinen in Schlachthäusern und Brauereien ist insoweit zulässig, als er zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich ist. Von der eigentlichen Eisfabrikation wird vereinzelt behauptet, daß ohne Sonntagsarbeit die Wiederaufnahme des regelmäßigen Betriebes sich um wenigstens 12—16

Stunden verzögern würde. In den Betrieben, für welche diese Behauptung zutreffen sollte, erscheint die Fortsetzung des Betriebes am Sonntage als eine Arbeit, von der die Wiederaufnahme des vollen werktthätigen Betriebes abhängig, und die somit nach § 105c Absatz 1 Ziffer 3 ohne Weiteres gestattet ist.

Die Nothwendigkeit der Sonntagsarbeit für Mineralwasserfabriken wird nur ganz vereinzelt behauptet. Hiernach muß angenommen werden, daß die letzteren sich, im Allgemeinen und abgesehen von den nach § 105f zu behandelnden Ausnahmen, ohne Sonntagsarbeit werden behelfen können.

2) Verordnung
betreffend die Abänderung der Verordnung über die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Westpreußen, vom 8. August 1887. (Gesetz-Sammlung Seite 348.).

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen auf Grund und zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (G. S. S. 197) für die Provinz Westpreußen, nach Anhörung des Provinzial-Landtages was folgt:

Artikel 1.

Der § 1 der Verordnung vom 8. August 1887, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Westpreußen, erhält folgenden Zusatz:

„In den Ausmündungen der Rogat soll als Grenze der Binnenfischerei gegen die Küstenfischerei gelten: eine gerade Linie, welche von dem Kirchturm zu Jungfer auf dem Endpunkt des Längsgestelles zwischen Jagen 3 und 4 (Revier Anwachs der fiskalischen Rogathaffkämpfe), von dort zum Schnittpunkt des im Jagen 7 zwischen Schlag g und i liegenden Quergestells (Revier Fischerhaken der fiskalischen Rogathaffkämpfe) mit der Zährtenrinne und von dort zu einem dreihundert Meter südlich des alten Leuchthurms auf der Mole des Elbings gelegenen Punkte läuft.

Die letztgedachten drei Punkte sind durch Grenzzeichen kenntlich zu machen.

Artikel II.

1. Hinter Absatz 2 des § 15 der bezeichneten Verordnung vom 8. August 1887 ist folgender Zusatz einzuschalten:

Bei Zuggarnen, Sommer- und Wintergarnen mit mindestens 50 m. Flügelänge kann vom Regierungs-Präsidenten im hintersten Drittel des Sacks eine Maschenweite von 1,8 cm., im übrigen Theil des Sacks, und im ersten Viertel der Flügel eine Maschenweite von 2,2 cm. gestattet werden.

Bei Zugneten mit weniger als 50 m. Flügelänge und bei flügellosen Klappen kann der Regierungs-Präsident im hintersten Drittel des Sacks eine Maschenweite von 2,2 cm. zulassen.

2. An Stelle des bisherigen dritten Absatzes des § 15 der bezeichneten Verordnung tritt folgende Vorschrift:

Bei Fanggeräthen, welche ausschließlich zum Fang von Aal, Krebs, Neunauge und Stichling bestimmt und geeignet sind, mit Ausnahme jedoch der auf dem Haß und an der Seeküste gebräuchlichen Malfäcke, wird von einer Bestimmung der Mindestweite der Oeffnungen oder Maschen abgesehen. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Königlichen Insignel.

Gegeben an Bord M. Y. „Alexandria“,
den 10. Mai 1893.

(L. S.) gez. Wilhelm R.
ggez. von Heyden.

3) Bekanntmachung.

Die im Jahre 1893 zu Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummen-Anstalten wird am 30. August beginnen.

Meldungen zu derselben sind bis zum 15. Juli d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium, in dessen Aufsichtskreise der Bewerber angestellt oder beschäftigt ist, unter Einreichung der in § 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer Anstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten beziehungsweise ihrer Landesbehörde erfolgt, bis zum 25. Juli d. Js. unmittelbar an mich richten.

Berlin, den 2. Juni 1893.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Rügler.

4) Auf den Bericht vom 8. Mai d. J. genehmige Ich hierdurch, daß das wieder beifolgende Statut des Marktfleckens Schönsee vom 1. October 1868 wie folgt abgeändert werde: a. Das Statut erhält folgende Ueberschrift: „Gemeindestatut für den Marktflecken Schönsee im Kreise Briesen des Regierungsbezirks Marienwerder.“ b. Der § 10 Absatz 1 erhält hinter den Worten „(Bürgermeister und Beisizer)“, die Einschübung „welcher die Bezeichnung Magistrat führt.“ c. Der § 11 Absatz 2 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt: „Die Kommunalkasse und die Steuerhebestelle verwaltet ein Gemeindevorstand, welcher von der Gemeindeverordneten-Versammlung auf Lebenszeit angestellt wird. Derselbe hat die Verwaltung der ihm von dem Magistrate zu gebenden Instruktion gemäß zu führen und wird von einer ständigen Kommission, bestehend aus dem Bürgermeister und zwei von der Gemeindeverordneten-Versammlung alljährlich aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern kontrollirt.“ d. Der § 12 Absatz 2 wird dahin geändert: „Einer der Beisizer hat den Bürgermeister in Behinderungsfällen zu vertreten und wird diese Funktion einschließlic der als Polizeiverwalter ihm gleich bei der Ernennung überwiesen.“ Außerdem erhält § 12 in einem besonderen Absätze nachstehenden Zusatz: „Im Falle der Behinderung des ersten Beisizers hat der zweite Beisizer die Geschäfte des Bürgermeisters zu

führen.“ e. Der § 14 erhält folgenden Zusatz: „Die Ortspolizei wird unter der Bezeichnung „Polizei-Verwaltung“ gehandhabt.“

Neues Palais, den 22. Mai 1893.

gez. Wilhelm R.

ggez. Graf Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 1. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: v. Nidisch-Roseneck.

5) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 22. Mai d. Js. dem Telegraphen-Assistenten Paul Menschel in Dt. Eylau, Kreis Rosenberg Westpr., die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Marienwerder, den 12. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident.

6) Der Herr Minister des Innern hat dem Vorstände der Evangelischen Missionsgesellschaft für Deutsch-Ostafrika die Erlaubniß erteilt, zum Besten des Deutschen Krankenhauses in Dar-es-Salaam eine öffentliche Auspielung von Kunstgegenständen zu veranstalten und die Loose — 20000 Stück zu je 50 Pf. — im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben. Die Zahl der Gewinne beträgt 2870 im Gesamtwerte von 10000 Mark.

Marienwerder, den 14. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident.

7) Der Kreisthierarzt Peters zu Neumark ist in die Kreisthierarztstelle des Kreises Schlochau mit dem Amtsitze in der Kreisstadt versetzt worden und hat sein neues Amt am 30. Mai d. Js. angetreten.

Marienwerder, den 2. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident.

8) Bekanntmachung.

Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarktorde Elbing im Monat Mai 1893 für Fourage gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind zu berechnen für:

a. 50 Kilogramm Hafer 7 Mark 77 Pf.

b. " " Heu 2 " 94 "

c. " " Stroh 2 " — "

Danzig, den 6. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident.

9) Die Kreisthierarztstelle des Kreises Rastenburg, mit welcher ein etatsmäßiges Gehalt von 600 Mark verbunden ist, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und des Lebenslaufes bis zum 15. Juli d. J. bei mir zu melden.

Königsberg, den 8. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident.

10)

B e k a n n t m a c h u n g.

Gemäß der Vorschrift im § 4 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit vom 3. Juli 1883 (Reichs-Gesetzblatt Seite 149) wird nachstehend ein neues Verzeichnis der in den Weinbaugebieten des Reichs gebildeten Weinbaubezirke bekannt gemacht. Die früheren Bekanntmachungen treten hierdurch außer Kraft.

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Lau- fende Nr.	U m f a n g d e s W e i n b a u b e z i r k s.	Namen des Weinbaubezirks.
I. Preußen.			
Reg. Bez. Posen.	1.	Kreise Bomst, Buz, Kosten und Meseritz.	Kosten.
" " Liegnitz und	2.	Regierungsbezirk Liegnitz mit den zur Provinz Brandenburg gehörigen Gemarkungen Croffen a. D., Merzdorf, Berg, Hundsbelle, Ruzdorf, Deutsch und Wendisch Sagar, Gersdorf, Tschauzdorf, Thiemendorf, Plau, Grunow, Logau und Tschihersitz.	Liegnitz.
" " Frankfurt.			
" " Breslau.	3.	Regierungsbezirk Breslau.	Breslau.
" " Oppeln.	4.	Regierungsbezirk Oppeln.	Oppeln.
" " Merseburg.	5.	Kreise Querfurt, Naumburg, Weißenfels.	Naumburg.
" " " "	6.	Kreis Schweinitz.	Schweinitz.
" " Erfurt und	7.	Stadtkreis Erfurt, Landkreise Erfurt, Langensalza, Weißen-see und Eckartsberga.	Erfurt.
" " Merseburg.			
" " Potsdam und	8.	Provinz Brandenburg mit Ausschluß der unter Nr. 2 genannten Gemarkungen.	Brandenburg.
" " Frankfurt.			
" " Kassel.	9.	Stadt und Landkreis Hanau mit Ausschluß der Gemarkung Langensellbold.	Hanau.
" " " "	10.	Kreis Gelnhausen und die Gemarkung Langensellbold, Landkreis Hanau.	Gelnhausen.
" " Wiesbaden.	11.	Stadt- und Landkreis Frankfurt a. M.	Frankfurt a. M.
" " " "	12.	Gemarkungen Neuenhain, Altenhain, Cronberg, Ober-taunuskreis und Soden (Kreis Höchst).	Neuenhain.
" " " "	13.	Gemarkungen Hofheim, Lorschach, Marzheim (Kreis Höchst) und Diedenbergen (Landkreis Wiesbaden).	Diedenbergen.
" " " "	14.	Gemarkungen Weilbach, Flörsheim, Wicker und Massen-heim (Landkreis Wiesbaden).	Wicker.
" " " "	15.	Gemarkungen Hochheim.	Hochheim.
" " " "	16.	Gemarkungen Delfenheim, Nordenstadt, Wallau und Breckenheim (Landkreis Wiesbaden).	Wallau.
" " " "	17.	Gemarkungen Igstadt, Kloppenheim, Erbenheim (Land-kreis Wiesbaden).	Igstadt.
" " " "	18.	Stadtkreis Wiesbaden.	Wiesbaden.
" " " "	19.	Gemarkungen Biebrich-Mosbach, Dogheim, Frauenstein, Schierstein (Landkreis Wiesbaden).	Frauenstein.
" " " "	20.	Gemarkungen Niederwalluf, Oberwalluf, Neudorf, Rauen-thal, Eltville, Kiedrich (Kreis Rheingau).	
" " " "	21.	Gemarkungen Erbach, Gattenheim, Hallgarten, Destrich (Kreis Rheingau).	Destrich.
" " " "	22.	Gemarkungen Mittelheim, Winkel, Johannisberg (Kreis Rheingau).	Winkel.
" " " "	23.	Gemarkungen Geisenheim, Eibingen, Rudesheim (Kreis Rheingau).	Geisenheim.
" " " "	24.	Gemarkungen Aulhausen, Ahmannshausen (Kreis Rhein-gau).	Ahmannshausen.
" " " "	25.	Gemarkungen Lorch, Lorchhausen, Preßberg (Kreis Rhein-gau).	Lorch.

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Lau- fende Nr.	Umfang des Weinbaubezirks.	Namen des Weinbaubezirks.
Reg. Bez. Wiesbaden.	26.	Gemarkungen Caub, Dörscheid (Kreis St. Goarshausen.)	Caub.
" " "	27.	Gemarkungen Bornich, Patersberg, St. Goarshausen, Dierschied, Nöchern, Wellnich (Kreis St. Goarshausen).	St. Goarshausen.
" " "	28.	Gemarkungen Ehrental, Restert, Camp, Filsen, Osterpai (Kreis St. Goarshausen).	Camp.
" " "	29.	Gemarkungen Draubach, Oberlahnstein, Niederlahnstein (Kreis St. Goarshausen).	Oberlahnstein.
" " "	30.	Gemarkungen Fachbach (Kreis St. Goarshausen), Ems, Dausenau, Nassau, Weinaher, Obernhof, Seelbach (Unterlahnkreis).	Nassau.
" " "	31.	Gemarkungen Balduinstein, Geilnau, Langenscheid (Unterlahnkreis).	Balduinstein.
" " "	32.	Gemarkungen Schadeck, Runkel, Billmar (Oberlahnkreis), Niederbrechen, Oberbrechen, Eisenbach (Kreis Limburg).	Runkel.
" " Aachen.	33.	Kreis Düren.	Düren.
" " Köln.	34.	Stadt- und Landkreis Bonn, Kreis Rheinbach und Siegkreis.	Bonn.
" " Coblenz.	35.	Kreis Wehlar.	Wehlar.
" " "	36.	Kreis Neuwied und die Bürgermeistereien Ehrenbreitstein, Bendorf und Vallendar (Stadt und Land) des Landkreises Coblenz.	Neuwied.
" " "	37.	Kreise Ahrweiler, Adenau und Mayen letzterer mit Ausschluß der Bürgermeistereien Polch und Münstermaifeld.	Ahrweiler.
" " "	38.	Kreis St. Goar mit Ausschluß der Bürgermeisterei Brodenbach, sowie die Gemarkungen Capellen und Rhens des Landkreises Coblenz.	St. Goar.
" " Coblenz und Trier.	39.	Kreise Zell und Cochem, Bürgermeistereien Polch und Münstermaifeld des Kreises Mayen, Bürgermeisterei Brodenbach des Kreises St. Goar, Bürgermeisterei Wimmingen, sowie Gemarkungen Moselweiß und Metternich des Landkreises Coblenz; Stadtkreis Coblenz, ferner Gemarkungen Neil und Kövenich des Kreises Wittlich (Reg.-Bez. Trier).	Cochem.
" " Coblenz.	40.	Kreise Kreuznach, Meisenheim und Simmern.	Kreuznach.
" " Trier.	41.	Kreise St. Wendel, Saarbrücken, Saarlouis und Merzig.	Saarbrücken.
" " "	42.	Kreise Wittburg, Gemarkungen Perl, Besch, Nennig, Kreuzweiler, Palzen, Helfant, Behr, Wincheringen, Kehligen an der Mosel, Mittel, Wellen und Temmels des Kreises Saarburg, Gemarkungen Oberbillig, Igel, Diersberg, Langsar, Mesenich, Grevenich, Mezdorf, Wintersdorf, Naltingen, Edingen, Menningen und Minden des Landkreises Trier.	Wincheringen.
" " "	43.	Stadtkreis Trier, Gemarkungen Oberennel, Krettnach, Obermenning, Niedermennig, Konmlingen, Merzlich, Konz, Filsen, Hamm, Cönen, St. Mathias, Medard-Feyen, Heiligkreuz, Dlewig, Kärenz, Euren, Sommerau, Kernscheid, Frsch, Gusterath, Fluwig, Corlingen, Filsch, Waldrach, Casel, Wertesdorf, Eitelbach, Ruwer-Maximin, Ruwer-Paulin, Pfalzel, und Ehrang des Kreises Trier, Gemarkungen Castel, Crutweiler, Serrig, Frsch, Beurig, Saarburg, Niederlancken, Dfsen, Schoden, Ayl, Bibelhausen, Wawern, Wiltigen und Ganzem des Kreises Saarburg.	Trier.

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Lau- fende Nr.	Umfang des Weinbaubezirks.	Namen des Weinbaubezirks.
Reg. Bez. Trier.	44.	Kreis Berncastel, Kreis Wittlich mit Ausschluß der Gemarkungen Neil und Kövenich, sowie die Gemarkungen Kenn, Schweich, Longuich, Fastrau, Fell, Longen, Loersch, Mehring, Poelich, Schleich, Ensch, Bekond, Dezem, Thörnich, Clüfferath, Köwerich, Leiven und Trittenheim des Landkreises Trier.	Berncastel.
II. Bayern.			
Reg. Bez. Pfalz.	1.	Bezirksämter Neustadt a. S., Landau und Bergzabern, ferner die Gemeinde Lambsheim, Bezirksamt Frankenthal.	Neustadt a. S., Landau-Bergzabern.
" " "	2.	Bezirksämter Gernersheim und Speyer.	Gernersheim-Speyer.
" " "	3.	Bezirksamt Frankenthal mit Ausnahme der Gemeinde Lambsheim, die Bezirksämter Kirchheimbolanden und Kusel, für die Amtsgerichtsbezirke Otterberg und Winnweiler.	Frankenthal-Kirchheimbolanden-Kusel.
" " "	4.	Bezirksamt Zweibrücken.	Zweibrücken.
" " Unterfranken, bezw. Mittelfranken und Oberfranken.	5.	Sämmtliche Bezirksämter und unmittelbaren Städte des Regierungsbezirks Unterfranken und Aschaffenburg, ferner vom Regierungsbezirk Oberfranken: die Stadt Bamberg und die Bezirksämter Bamberg I. und II., Forchheim und Staffelstein, endlich vom Regierungsbezirk Mittelfranken: die Stadt Rothenburg a. T., sowie die Bezirksämter Rothenburg a. T., Scheinfeld und Uffenheim.	Unterfranken.
Reg. Bez. Schwaben.	6.	Bezirksamt Lindau.	Lindau.
III. Königreich Sachsen.			
Kreisauptmannschaft Dresden.	1.	Amtshauptmannschaftliche Bezirke Großenhain, Meißen, Dresden-Altstadt, Dresden-Neustadt und Pirna, sowie Stadtbezirk Dresden.	
Kreishptmannsch. Leipzig.	2.	Amtshauptmannschaftliche Bezirke Ditzsch und Grimma.	
IV. Württemberg.			
Donaufreis.	1.	Oberamtsbezirke Ravensburg und Tettnang.	
Jagstkreis.	2.	Oberamtsbezirk Mergentheim mit Ausschluß der Gemarkung Kengershausen, ferner die zu dem Oberamt Gerabronn gehörigen Gemeindemarkungen Oberstetten, Niederstetten und Wildenthierbach.	
Verschiedene Kreise.	3.	Oberamtsbezirke Rottenburg, Tübingen, Herrenberg, Neutlingen, Urach, Nürtingen, Kirchheim, Eßlingen, Cannstadt, Waiblingen, Schorndorf, Welzheim, Backnang, Marbach, Ludwigsburg, Stuttgart Stadt, Stuttgart Amt, Leonberg, Calw, Neuenbürg, Baihingen, Maulbronn, Brackenheim, Besigheim, Heilbronn, Neckarjulin, Weinsberg, Dehringen, Hall, Künzelsbau, sowie die Gemeindemarkungen Bächlingen und Langenburg, Oberamts Gerabronn, und die Gemeindemarkung Kengershausen, Oberamts Mergentheim.	
V. Baden.			
	1.	Kreis Mosbach.	
	2.	Kreise Mannheim, Heidelberg und Karlsruhe.	
	3.	Kreise Baden und Offenburg.	
	4.	Kreise Freiburg und Lörrach.	
	5.	Kreis Waldshut.	
	6.	Kreis Konstanz.	

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Lau- fende Nr.	Umfang des Weinbaubezirks.	Namen des Weinbaubezirks.
VI. Hessen.	1.	Provinz Rheinhessen mit Ausnahme der Gemarkungen Kastel und Kostheim.	
	2.	Provinz Starkenburg.	
	3.	Provinz Oberhessen.	
	4.	Die Gemarkungen Kastel und Kostheim der Provinz Rheinhessen.	
VII. Sachsen-Weimar.	1.	Das ganze Gebiet des Großherzogthums.	
VIII. Oldenburg. (Fürstenthum Birkenfeld.)	1.	Bürgermeisterei Herrstein.	
IX. Sachsen-Meiningen. Kreis Saalfeld.	1.	Die Gemeinden Oberpreilipp und Unterpreilipp im Amtsgerichtsbezirk Saalfeld.	
	2.	Die Gemeinden Tümppling, Camburg, Rodamenschel, Wichmar, Döbritschen, Eckelstädt, Schmiedehausen, Raatzschen, Unterneusulza, Münchengöpperstädt, Stöben und Weichau im Amtsgerichtsbezirk Camburg.	
X. Sachsen-Koburg und Gotha.	1.	Die Ortschaften Königsberg und Nassach.	Königsberg in Franken.
XI. Elsaß-Lothringen.	1.	Bezirk Unter-Elsaß mit Ausschluß der Gemarkungen der Gemeinden Rinzheimer und Orschweiler, sowie der am rechten Ufer des Gießers gelegenen Theile der Gemarkungen der Gemeinden Schlettstadt und Kestenholz.	
	2.	Diejenigen Theile der Kreise Gebweiler, Colmar und Rappoltzweiler, welche östlich von der Eisenbahn von Straßburg nach Basel liegen, sowie der Bann der Gemeinde Bollweiler.	
	3.	Die übrigen Theile der Kreise Gebweiler, Colmar und Rappoltzweiler, sowie die unter 1 aufgeführten Gemarkungen des Bezirks Unter-Elsaß.	
	4.	Die Kreise Mühlhausen, Altkirch und Thann.	
	5.	Bezirk Lothringen.	

Berlin, den 5. Mai 1893.

Der Reichskanzler. In Vertretung: von Boetticher.

11) Die Rektorstelle an der Stadtschule in Balden-
burg, Kreis Schlochau, mit welcher das Rector-, Kantor-
und Organistenamt organisch verbunden ist, ist erledigt.
Akademisch gebildete Bewerber, evangelischer Con-
fession, welche den Nachweis führen können, daß sie
im Volksschuldienste bereits mit Erfolg thätig gewesen
sind, wollen sich, unter Beifügung ihrer Zeugnisse, bis
zum 15. Juli d. J. bei dem königlichen Kreisschul-
inspector Lettau in Schlochau melden.

Das Einkommen der Rektorstelle beträgt 1806
Mark und die Vergütung für die Verwaltung des
Organisten: pp. Amts ca. 150 Mark jährlich.

Marienwerder, den 13. Juni 1893.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

12) Deichkataster

der Schwetz-Neuenburger Niederung.

Auf Antrag des Deichamtes des Deichverbandes
der Schwetz-Neuenburger Niederung ist durch den Herrn
Regierungs-Präsidenten in Gemäßheit der im § 2 des
Deichstatutes vom 27. Dezember 1854 (Ges. S. für
1855 S. 18 ff.) in Bezug genommenen Allgemeinen
Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute
vom 14. November 1853 (G. S. S. 935 ff. eine
Allgemeine Revision des Deichkatasters angeordnet
worden.

Zu diesem Zwecke ist die Niederung von land-
wirthschaftlichen Sachverständigen in Gemäßheit des
Deichamtsbesechlusses vom 4. März 1891 nach folgenden
Grundsätzen neu eingeschätzt worden:

Klasse:	Verhältnißwerthe der Bonitäts-Klassen.				
	Acker.	Garten.	Wiese.	Weide.	Hof- und Baustelle.
I.	1,00	1,50	1,00	0,20	1,50
II.	0,90	1,25	0,90	0,15	
III.	0,75	1,00	0,75	0,10	
IV.	0,60		0,60		
V.	0,45		0,45		
VI.	0,30		0,30		

Diejenigen Ländereien, welche im Hauptsammelbassin liegen, sowie diejenigen Ländereien, welche vom Kommerauer-Seitenwall bis zum Dszyna-Wall links des Montau-Walles liegen, und nach dem Nivellement des Feldmessers Beckmann vom Jahre 1872 bei 3,139 Meter = 10 Fuß am Graudenzer Pegel durch Binnenwasser überstauen, sind nur mit einem Drittel der Verhältnißwerthe herangezogen.

Entwässerungsmängel, welche garnicht oder nur mit unverhältnißmäßigen Kosten beseitigt werden können, sind bei denjenigen Grundstücken, welche außerhalb der Sammelbassins liegen, durch Einschätzung der betreffenden Flächen in entsprechend niedrigere Klassen berücksichtigt worden.

Der nach vorstehenden Grundsätzen aufgestellte neue Deichkataster-Entwurf — nebst den Karten und den auf der neuen Einschätzung beruhenden Bonitätsberechnungen — ist zu jedes Betheiligten Einsichtnahme bei dem Deichhauptmann Wollert zu Gr. Lubin bis zum 29. Juli d. J. öffentlich ausgelegt. Zu gleichem Zwecke liegen Auszüge aus dem neuen Deichkataster bei den einzelnen Gemeinde- und Gutsvorständen. Wer sich durch den neuen Katasterentwurf beschwert fühlt, hat seine Beschwerde unter Angabe der Kataster- und Grundbuchnummer spätestens bis zum 29. Juli d. J. bei dem Deichhauptmann Wollert zu Gr. Lubin oder bei mir anzubringen.

Später eingehende Beschwerden können nicht berücksichtigt werden. Die rechtzeitig angebrachten Beschwerden werden von einer Kommission nochmals untersucht und eventuell von dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder entschieden.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten der Untersuchung den Beschwerdeführer.

Gegen die Entscheidung des Herrn Regierungs-

Präsidenten ist binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung Rekurs an den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zulässig.

Marienwerder, den 16. Juni 1893.

Dr. Glässer,

Regierungs-Assessor und Deichregulirungs-Kommissarius.

13) Seitens des Herrn Oberpräsidenten ist die Anlage einer neuen Apotheke in dem Kirchendorfe Schmentainen, Kreis des Olegko, genehmigt worden.

Qualifizierte Bewerber werden daher aufgefordert, ihre Gesuche um Ertheilung der bezüglichen Concession binnen 6 Wochen an mich einzureichen und denselben folgende Schriftstücke beizufügen:

1. einen vollständigen Lebenslauf,
2. die Zeugnisse über die Führung während der Lehr- und Servirjahre,
3. die Approbation als Apotheker,
4. einen Nachweis über die Beschäftigung und Führung nach erlangter Approbation,
5. einen Nachweis über das Vorhandensein der zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel.

Gumbinnen, den 12. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident.

14) Dem Fräulein Rosalie Brzostkowska in Stonsk ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin zu fungiren.

Marienwerder, den 10. Juni 1893.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

15) Dem Fräulein Marie Schumann zu Richnau, Kreis Briesen, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 12. Juni 1893.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

16) Dem Kandidaten der Theologie Ludwig Bartels in Mühle Schweg, Kreis Graudenz, ist die Erlaubniß ertheilt, in diesseitigem Bezirk als Hauslehrer zu fungiren.

Marienwerder, den 13. Juni 1893.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

17) Dem Fräulein Anna Reimann zu Kiesenburg ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin zu fungiren.

Marienwerder, den 13. Juni 1893.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

18) **Bekanntmachung.**

Am 16. Juni tritt in Zbiczno eine Postagentur in Wirksamkeit, welche ihre Verbindung mit dem Postamte in Raymowo und der Postagentur in Czichen durch eine täglich einmalige Botenpost ohne Beschränkung erhält. Dem Landbestellbezirke der neuen Postagentur werden folgende Ortschaften zugetheilt werden: Karrausch, Ab. Mittelbruch, Fo. Wilhelmsberg, Dörst. Wissokobrodno, Fd. Zarosle, D. Fo.

Danzig, den 12. Juni 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Ziele.

19) **Bekanntmachung.**

Bei der Postagentur in Grunau (Bez. Bromberg) wird am 17. Juni der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Gleichzeitig wird daselbst der telegraphische Unfallmeldebedienstet eingerichtet. Die neue Telegraphenanstalt wird die zur Einkieferung gelangenden auf Unfälle sich beziehenden Telegramme jederzeit, insbesondere auch des Nachts unter Mitwirkung der Telegraphenanstalten in Konitz (Westpr.) und Schneidemühl 2 unverzüglich befördern.

Bromberg, den 14. Juni 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Deyl.

20) **Bekanntmachung.**

Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 10. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von 4 % Rentenbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. zu 3000 Mk. 116 Stück Nr. 107. 175.

468. 543. 653. 697. 1032. 1090. 1185.

1311. 1351. 1375. 1418. 1626. 1675.

1764. 1875. 2116. 2370. 2429. 2453.

2510. 2774. 2835. 2905. 2959. 3053.

3073. 3352. 3393. 3410. 3535. 3585.

3893. 4088. 4098. 4147. 4322. 4376.

4848. 5176. 5258. 5302. 5477. 5503.

5591. 5756. 5897. 5995. 6015. 6038.

6048. 6062. 6077. 6104. 6205. 6367.

6399. 6468. 6522. 6616. 6705. 6825.

7174. 7177. 7583. 7604. 7697. 7862.

7912. 8219. 8220. 8446. 8495. 8521.
8539. 8617. 8638. 8787. 9087. 9097.
9301. 9362. 9375. 9387. 9399. 9641.
9937. 10020. 10032. 10071. 10098.
10269. 10811. 10891. 10905. 11029.
11103. 11171. 11258. 11279. 11337.
11729. 11894. 11900. 12014. 12083.
12236. 12394. 12439. 12496. 12539.
12553. 12571. 12791. 12828.

Littr. B. zu 1500 Mk. 37 Stück Nr. 584. 698. 747.
1063. 1137. 1300. 1559. 1765. 1939.
1965. 2230. 2325. 2331. 2488. 2583.
2634. 2650. 2732. 2757. 2920. 2965.
2972. 2975. 3023. 3118. 3162. 3299.
3345. 3433. 3462. 3504. 3608. 3730.
3747. 3754. 3847. 3983.

Littr. C. zu 300 Mk. 170 Stück Nr. 563. 884.
1100. 1303. 1329. 1755. 2297. 2373.
2655. 2681. 2766. 2837. 3024. 3324.
3427. 3447. 3495. 3569. 3604. 3736.
3780. 3781. 3794. 3949. 3996. 4014.
4107. 4137. 4254. 4551. 4697. 4866.
5024. 5297. 5409. 5555. 5629. 5724.
5785. 5801. 6234. 6340. 6563. 6628.
6963. 6969. 6997. 7033. 7068. 7180. 7208.
7409. 7464. 7559. 7972. 8137. 8277.
8318. 8397. 8706. 8769. 9103. 9179.
9230. 9256. 9334. 9511. 9652. 9918.
10011. 10061. 10228. 10299. 10369.
10534. 10867. 10916. 10938. 10968.
11054. 11134. 11224. 11258. 11315.
11570. 11649. 11746. 11786. 12024.
12043. 12046. 12050. 12214. 12308.
12431. 12602. 12604. 12731. 12749.
12790. 12808. 12870. 13055. 13079.
13183. 13312. 13473. 13606. 13674.
13686. 13758. 13913. 13965. 14048.
14083. 14126. 14149. 14338. 14350.
14732. 14758. 14946. 14967. 15046.
15146. 15151. 15157. 15406. 15524.
15674. 15685. 15704. 15723. 15860.
16026. 16094. 16175. 16234. 16313.
16398. 16644. 16914. 16995. 17008.
17044. 17462. 17493. 17701. 17799.
17835. 18012. 18021. 18041. 18055.
18122. 18169. 18238. 18501. 18566.
18579. 18583. 18639. 18734. 18764.
18805. 18889. 18995. 19083. 19151.
19216.

Littr. D. zu 75 Mk. 134 Stück Nr. 93. 236. 861.
930. 1116. 1191. 1491. 1584. 1844.
2035. 2073. 2167. 2228. 3281. 3932.
4160. 4494. 4521. 4859. 5040. 5116.
5142. 5206. 5340. 5380. 5470. 5618.
5664. 5742. 5871. 5883. 5931. 6262.
6346. 6717. 6832. 6857. 6929. 7087.
7203. 7252. 7515. 7630. 7842. 7900.
7914. 8126. 8198. 8343. 8353. 8386.

8388. 8392. 8555. 8841. 8999. 9018.
 9130. 9136. 9316. 9325. 9364. 9552.
 9574. 9785. 10019. 10245. 10385. 10406.
 10448. 10489. 10502. 10576. 10676.
 10825. 10909. 11007. 11082. 11256.
 11430. 11478. 11552. 11731. 11789.
 11842. 11923. 11952. 12041. 12234.
 12434. 12548. 12571. 12607. 12717.
 12937. 13111. 13131. 13330. 13402.
 13516. 13523. 13614. 13661. 13713.
 13788. 13881. 13968. 14031. 14095.
 14333. 14384. 14591. 14680. 14709.
 14722. 14880. 14999. 15199. 15309.
 15316. 15346. 15352. 15429. 15538.
 15625. 15664. 15673. 15778. 15782.
 15815. 15868. 15987. 16045. 16057.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der ausgelosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. VI. Nr. 7—16 und den Talons den Nennwerth von unserer Kasse hier selbst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5.

vom 1. October 1893 ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, dieselben mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittlung des Geldbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge. Einem solchen Antrag ist eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Vom 1. October 1893 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Capital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgelosten, seit zwei Jahren rückständigen und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

Den 1. October 1884: Littr. D. Nr. 1885.
 Den 1. April 1886: Littr. D. Nr. 10868.
 Den 1. April 1887: Littr. C. Nr. 5791.
 Den 1. April 1889: Littr. C. Nr. 4075.
 Den 1. April 1890: Littr. D. Nr. 1495. 8632.
 Den 1. October 1890: Littr. D. Nr. 4248:
 Den 1. April 1891: Littr. A. Nr. 4854. 5203.
 6094. 9870.
 Littr. C. Nr. 1015. 1440. 4071. 5406. 8674.
 10052. 10107. 13390. 15336. 17284.
 17740. 17741. 17821. 18141.
 Littr. D. Nr. 4. 7941. 8528. 8630. 10318.
 10490. 11955. 15384.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons zur Vermeidung weiteren Zins-

Verlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 a. a. D. binnen 10 Jahren ein.

Hierbei machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten, resp. zur Einlösung noch nicht präsentirten Rentenbriefe durch die von der Redaction des Königlich Preussischen Staatsanzeigers in Berlin herausgegebene „Allgemeine Verloosungs-Tabelle“ im Mai und November jeden Jahres veröffentlicht werden. Das Stück dieser Tabelle ist bei der gedachten Redaction für 25 Pf. käuflich.

Königsberg i. Pr., den 16. Mai 1893.
 Königliche Direction der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

21)

Beschluß.

In der Angelegenheit, betreffend die Regulirung der Kommunalverhältnisse des Mühlen-Etablissements Montig C. hat der unterzeichnete Kreis-Ausschuß in seiner Sitzung am 13. d. Mts. gemäß § 2 Nr. 1 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen, die Vereinigung der das Mühlen-Etablissement Montig C. bildenden kommunalfreien Grundstücke

des Robert Jazed von 22,72 ha.,

des Gottfried Jazed und

Michael Truschinski von 1,45 ha.

Flächeninhalt (Artikel 1,5 und 6 der Grundsteuer-Mutterrolle von Montig C.) mit dem Gutsbezirke Montig A. bei dem Einverständnis sämmtlicher Betheiligten zu genehmigen.

Rosenberg Westpr., den 31. Mai 1893.

Der Kreis-Ausschuß.

von Auerswald.

22) Der Kreis-Ausschuß hat bei dem Einverständnisse der Betheiligten gemäß § 2 Abs. 4 der Landgemeindeordnung beschlossen, das von den Mühlenbesitzer Karl Kampf'schen Eheleuten in Freudenfietz an den Forstfiskus veräußerte Grundstück Nederitz Band X, Blatt 319, Art. 267 des Grundsteuerbuchs in Größe von 28 Hekt. 27 Ar 40 Quadratm. mit 9,76 Thlr. Reinertrag von dem Gemeindebezirke Nederitz abzutrennen und mit dem Forstgutsbezirke Schönthal zu vereinigen.

Dt. Krone, den 12. Juni 1893.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

23) **Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.**

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Michael Tschudi, Schlosser, geboren am 1. Juni 1852 zu Glarus, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Königlich preussischen Regierungs-Präsident zu Magdeburg, vom 21. April d. J.

2. Peter Tüchy, Tischlergeselle, geboren am 29. Juni 1871 zu Hlinsko, Bezirk Chrudim, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen schweren Diebstahls und Landstreichens, von dem Stadtmagistrat zu Nürnberg in Bayern, vom 3. Mai d. J.

3. Ignaz Ulbrich gen. Siebeneicher, Schieferdecker, geboren am 12. Juli 1852 zu Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen, vom 24. April d. Js.
4. José Ruiz Urbina, Schreiber, geboren am 3. Oktober 1868 zu Aldea nueva de Ebro, Provinz Logrono, Spanien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 6. Mai d. Js.
5. Johann Wicki, Tagner, geboren am 5. August 1848 zu Wegscheid, Ober-Elfaß, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, von dem kaiserlichen Bezirks-Präsident zu Colmar, vom 12. Mai d. Js.
Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:
6. Samuel Fuchs (Jacobowicz), geboren am 20. April 1833 zu Lutomiersk, Kreis Lask, Gouvernment Piotrkow, Polen, russischer Staatsangehöriger, wegen Kuppelerei (6 Monate Gefängniß laut Erkenntniß vom 14. Dezember 1892) von dem kaiserlichen Bezirks-Präsident zu Straßburg vom 13. Mai d. J.
7. Anton Nehiba, Tagearbeiter, geboren im Jahre 1867 zu Kömerstadt, Mähren, ortsangehörig zu Tischenkowitz, Bezirk Landskron, Böhmen, wegen wiederholtem schweren und einfachen Diebstahl (4 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 31. Mai 1889) von dem königlichen preussischen Regierungspräsident zu Oppeln vom 20. Febr. d. J.

24) Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Raapke hier selbst ist an Stelle des Regierungs-Assessors Landmann zum Vorsitzenden des in Konig für den Kreis Konig und zum stellvertretenden Vorsitzenden des in Kulm für den Kreis Kulm zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Schiedsgerichts, und der Regierungs-Assessor Tuebhen hier selbst zum Vorsitzenden des in Schlochau für den Kreis Schlochau errichteten gleichartigen Schiedsgerichts ernannt worden.

Der bisherige kommissarische Kreiswundarzt Dr. Seiffert in Grutchno ist zum königlichen Kreiswundarzt des Kreises Schweß ernannt worden.

Die Wiederwahl der Rathsherrn Wagner und Matthiae und die Neuwahl des Kaufmanns Heinrich zu unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Marienwerder ist bestätigt.

Die Wahl des Fabrikbesizers Herzfeld, des Rechtsanwalts Wagner und des Kaufmanns Mertins zu unbesoldeten Stadtrathen der Stadt Graudenz ist bestätigt worden.

Der Ober-Zoll-Inspektor Regierungs-Assessor Dr. Trautvetter in Straßburg Westpr. ist zum Re-

gierungs-rath ernannt worden. Versetzt wurden: Der Ober-Steuer-Kontroleur, Steuer-Inspektor Fronhöfer von Stettin als Haupt-Zollants-Rendant nach Straßburg Westpr., der Ober-Steuer-Kontroleur Merz von Wittlich als Haupt-Steueramts-Kontroleur nach Dt. Krone und der Ober-Grenz-Kontroleur Dau in Puzig als Ober-Steuer-Kontroleur nach Flatow. Der Haupt-Steueramts-Kontroleur Schmidt in Dt. Krone ist dort zum Haupt-Steueramts-Rendanten befördert und der Vicefeldwebel Rinkewitz in Allenstein zur Probendienstleistung als Grenz-Aufseher nach Mlyniec einberufen worden.

Die Lokalaufsicht über die evangelischen Schulen zu Grabowitz, Mockrau, Rizwalde, Sackrau, Pözwinkel, Walddorf, Wossarken, Dossoczyn und Sarosle, Kreis Graudenz, ist dem Prediger Diehl in Klotzke übertragen und die bisherigen Lokalschulinspektoren Pfarrer Ebel in Graudenz und Pfarrer Daniel in Garnsee, letzterer bezüglich der Schulen Dossoczyn und Sarosle, von diesen Aemtern entbunden worden.

Die Lokalaufsicht über die evangelischen Schulen zu Adamsdorf und Poln. Wangerau, Kreis Graudenz, ist dem Pfarrer Gehrt in Pastwisko übertragen und die bisherigen Lokalschulinspektoren Pfarrer Schallenberg in Gr. Lunau und Pfarrer Ebel in Graudenz von diesen Aemtern entbunden werden.

Die erste Schullehrerstelle zu Sacollnow, Kreis Flatow, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis-Schulinspektor Herrn Bennewitz zu Flatow bis zum 1. Juli d. Js. zu melden.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

25) Bekanntmachung.

Nachdem die Weidberechtigung der Interessenten von Clausfelde in der königlichen Forst Lindenbergr abgelöst worden, ist der alte von der Clausfelder Schule bis zur genannten Forst führende Trifweg in der früheren Breite überflüssig geworden. An seiner Stelle ist bereits ein sieben Meter breiter öffentlicher Weg angelegt.

Die Trift soll eingezogen werden. Der Gutsvorstand zu Clausfelde und der Gemeindevorstand zu Clausfelde haben ihre Einwilligung zu dieser Einziehung am 2. Juli 1892 ertheilt.

Diese geplante Einziehung der vorstehend erwähnten Trift wird hiermit in Gemäßheit der §§ 57 f. des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einsprüche innerhalb einer Frist von 4 Wochen geltend zu machen.

Bischofswalde, den 15. Juni 1893.

Der Amtsvorsteher.

Zander.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nr. 25.)